

Behindertenbewegung/en, Menschenrechte und die UN- Behindertenrechtskonvention

Autoren: Marianne Hirschberg und Swantje
Köbsel

Erschienen 2017 in Gemeinsam leben (ISSN
0943-8394), Ausgabe 01, 12 Seiten, (Seite 4)



Alle Artikel dieser Ausgabe

- [Editorial](#)
- [Behindertenbewegung/en, Menschenrechte und die UN-Behindertenrechtskonvention](#)
- [Behindertenbewegung und Behindertenselbsthilfe in der DDR](#)
- [Dänemark: Vorbild einer inklusiven Gesellschaft?](#)
- [Diskurse über Behinderung in Großbritannien: Geschichte, Behindertenrechtsbewegung und akademischer Diskurs](#)
- [Inklusion von Menschen mit Behinderung in afrikanischen Ländern am Beispiel Kenias](#)
- [Ein Schritt vor und einer zurück? Veränderungen durch die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich](#)
- ["Mein größtes Problem war, das durchzuhalten"](#)
- [... Irrungen und Wirrungen](#)
- [Termine, Nachrichten, Ankündigungen](#)

Ausgeliefert durch content-select, ein Produkt der [Preselect.media GmbH](#)

Behindertenbewegung/en, Menschenrechte und die UN-Behindertenrechtskonvention

Marianne Hirschberg und Swantje Köbsell

Zumindest in sozial- und behindertenpädagogischen Kreisen hat sich inzwischen herumgesprochen, dass es die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die die allgemeinen Menschenrechte für die Lebenslage Behinderung nachdrücklich „durchdekliniert“, gibt. Einige der Genannten werden auch wissen, dass es seit den 1970er Jahren in (West-)Deutschland eine Behindertenbewegung gibt, die für die gesellschaftliche Anerkennung und rechtliche Gleichstellung behinderter Menschen kämpft/e. Den wenigsten dürfte jedoch bewusst sein, dass es der Behindertenbewegung von Anfang an um das Umsetzen von Menschenrechten für behinderte Menschen ging und Akteurinnen der Behindertenbewegung aktiv an der Erstellung der UN-BRK beteiligt waren. Der Beitrag möchte aufzeigen, dass sich das Thema Menschenrechte wie ein roter Faden durch die Geschichte der Behindertenbewegung zieht. Weiter soll die Rolle deutscher Aktivistinnen¹ aus der Behindertenbewegung beim Ausformulieren der BRK verdeutlicht und abschließend dargelegt werden, welche Bedeutung sie für den Prozess der Implementierung hat.

1. Eine Bewegung für die Menschenrechte behinderter Menschen

Die Behindertenbewegung entstand in Westdeutschland zu einer Zeit, als von Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen noch keine Rede sein konnte. Ihr Leben spielte sich in den fest umris-

senen Grenzen von Sondereinrichtungen ab. Darüber hinaus verhinderte auch die Infrastruktur im öffentlichen Raum selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe: Allgegenwärtige architektonische Barrieren, unzugängliche öffentliche Verkehrsmittel, fehlender geeigneter Wohnraum und fehlende ambulante Hilfen kennzeichneten die damalige Situation. Es war aber auch die Zeit der Protestbewegungen, die scheinbar ewig Gültiges infrage stellten: Die Frauenbewegung forderte das Patriarchat heraus, die Studentenbewegung das Bildungsestablishment und die Bürgerrechtsbewegung der Afroamerikaner_innen in den USA den allgegenwärtigen Rassismus. Diese Bewegungen und ihr Kampf für Gleichstellung und Menschenrechte wurden zu Ideengebern der entstehenden Behindertenbewegung (Steiner 2003).

Der Ausschluss behinderter Menschen aus der Gesellschaft war zu einem wesentlichen Teil in der – auch heute noch oft – vorherrschenden Sichtweise von Behinderung begründet, die diese als ein persönliches, medizinisch-biologisches Problem der betroffenen Person sieht und oftmals mit Leiden gleichsetzt. Dieses medizinische bzw. individuelle Modell von Behinderung lokalisiert Behinderung in der fehlerhaften biologischen Ausstattung des Individuums, Behinderung wird mit der Beeinträchtigung gleichgesetzt. Gesehen werden lediglich die Defizite, nicht aber die Potenziale; alle Probleme im Leben beeinträchtigter Menschen sind in dieser Perspektive lediglich eine Folge dieser biologischen Defizite bzw. Funktionsein-

schränkungen (Dederich 2009, 16). Die Lösung des „Problems“ muss dann entsprechend individuell auf medizintechnischer Ebene erfolgen. Diese medizinische, individualisierende Sichtweise auf Behinderung begründete die weit reichende Macht medizinischer Experten im Umgang mit behinderten Menschen: Ihre Diagnosen, Prognosen und Normalisierungsstrategien beeinflussten Lebenswege.

Mitte der 1960er Jahre begannen junge – überwiegend körperlich beeinträchtigte – behinderte Menschen sich zunehmend zu politisieren, zu organisieren und auf unterschiedlichen Wegen gegen ihre Ausgrenzung zu kämpfen. So war das Primär Anliegen der ab 1968 an vielen Orten gegründeten „Clubs Behinderter und ihrer Freunde“ Kontakte zu Nichtbehinderten aufzubauen und gemeinsame Freizeitaktivitäten zu organisieren. Da sie dabei jedoch ständig auf massive Barrieren stießen, begannen viele sich lokalpolitisch zu engagieren und für den Abbau der Barrieren zu kämpfen.

Zu den frühen Aktivitäten zählen auch die von dem Publizisten Ernst Klee (1942-2013) sowie dem rollstuhlnutzenden Gusti Steiner (1938-2004) geleiteten Volkshochschulkurse „Bewältigung der Umwelt“. Auch hier arbeiteten behinderte und nichtbehinderte Menschen zusammen, unter anderem um nichtbehinderte Menschen für die Lebenssituation behinderter Menschen zu sensibilisieren und die Emanzipation behinderter Menschen voran zu bringen. Bekannt wurden diese VHS-Kurse durch spektakuläre Aktionen wie eine Straßenbahnblockade in der Frankfurter Innenstadt, mit der darauf hingewiesen wurde, dass behinderte Menschen von der Nutzung des ÖPNV ausgeschlossen waren.

Den politisch aktiven behinderten Menschen wurde immer klarer, dass das Problem nicht ihre biologische Ausstattung, ihre körperliche Beschaffenheit, sondern die gesellschaftliche Reaktion des Aus-

schlusses darauf war. Gusti Steiner formulierte 1983 „Wir müssen (...) unsere Lebenssituation als politisch verursacht begreifen, in politischen Dimensionen denken und handeln, damit Veränderung hin zu einer Gesellschaft, in der alle leben können, platzgreifen kann.“ (Steiner 1983, 89)

Damit einher ging die Erkenntnis, dass die nichtbehinderten Funktionäre, die vorgaben, im Interesse behinderter Menschen zu agieren, letztendlich nichts anderes taten, als den Status quo – und damit ihre Verfügungsmacht über behinderte Menschen – aufrecht zu erhalten. Behinderte Menschen galten als unmündig, hilflos und harmlos – weshalb sie auf ihre nichtbehinderten Stellvertreter verwiesen wurden, die sie diesem gesellschaftlichen Auftrag gemäß bevormundeten und Selbstvertretung verhinderten. Behinderte Menschen waren in allen Bereichen der Gesellschaft wie auch der Behindertenhilfe Objekte – von Fürsorge, Mitleid, Verwaltung –, nicht Subjekte mit Bürger_innenrechten.

Eine besonders radikale Position vertraten die Ende der 1970er Jahre in verschiedenen Städten entstandenen Krüppelgruppen. Nichtbehinderte waren hier unerwünscht; Behinderung wurde als Unterdrückungsverhältnis behinderter durch nichtbehinderte Menschen analysiert und der Name war eine bewusste Provokation:

„Immer wieder werden wir danach gefragt, warum wir uns als Krüppel bezeichnen (...) Der Begriff Behinderung verschleiert für uns die wahren gesellschaftlichen Zustände, während der Name Krüppel die Distanz zwischen uns und den sogenannten Nichtbehinderten klarer aufzeigt. (...) Ehrlicher erscheint uns daher der Begriff Krüppel, hinter dem die Nichtbehinderten sich mit ihrer Scheinintegration („Behinderte sind ja auch Menschen“) nicht so gut verstecken können. (N.N. 1982, 2)

Die Mitglieder der Krüppelgruppen übten massive Kritik am bevormundenden und

Selbstvertretung verhindernden Verhalten Nichtbehinderter, insbesondere nichtbehinderter Experten. Diese Sichtweise wurde in ihrer Radikalität bei weitem nicht von allen, die in der sich entwickelnden Behindertenbewegung zusammenkamen, geteilt; der kompromisslose Konfrontationskurs gegenüber Nichtbehinderten und insbesondere nichtbehinderten Fachleuten wurde von vielen abgelehnt (Saal 1982). Grundsätzlich geteilt wurde jedoch das Infragestellen des alten, auf individuellem Leid beruhenden Behinderungsbegriffs. „Behinderung war nicht länger das individuelle Problem des Einzelnen, ein angeborenes Schicksal, mit dem jeder selbst fertig werden musste, sondern sozusagen eine Anforderung an die gesamte Gesellschaft.“ (Jürgens 2001, 37) Auf dieser Grundlage wurde es möglich, sich beeinträchtigungsübergreifend auf Grundlage geteilter Behinderungserfahrungen zusammen zu schließen und solidarisch gegen Ausgrenzung und für Selbstbestimmung und Teilhabe zu kämpfen. Ohne das gewandelte (Selbst)Verständnis von Behinderung hätte es keine Behindertenbewegung gegeben.

Diese trat dann 1980 anlässlich eines skandalösen Gerichtsurteils, das als „Frankfurter Urteil“ (Klee 1980) in die Geschichte der Behindertenbewegung einging, ins Licht der Öffentlichkeit.² Beflügelt durch den (medialen) Erfolg einer Demonstration gegen dieses Urteil formierte sich ein bundesweiter informeller Zusammenschluss (Heiler 1984, 87). Das Ziel dieser „Aktionsgruppe gegen das UNO-Jahr“ war, die offiziellen Veranstaltungen zum von der UNO für 1981 ausgerufenen Jahr der Behinderten für ihre Themen zu nutzen und selbstbewusst ihre Menschenrechte einzufordern. Unter dem Motto „jedem Krüppel seinen Knüppel“ wurde die Störung der Eröffnungsveranstaltung zum UNO-Jahr der Behinderten 1981 geplant und durchgeführt. Hierzu ketteten sich einige Aktivist_innen auf der Bühne an, auf der eigentlich der damalige Bundespräsident Carl Carstens

sprechen sollte. Mit einem großen Transparent, auf dem zu lesen war: „Keine Reden, keine Aussonderung, keine Menschenrechtsverletzungen“ (N.N. 1981) machten sie darauf aufmerksam, dass sie sich von den offiziellen Reden lediglich eine „Selbstbeweihräucherung“ der nichtbehinderten Funktionäre, jedoch keine Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen im Hinblick auf Selbstvertretung, gesellschaftliche Teilhabe und Menschenrechte versprochen. Auch andere offizielle Veranstaltungen zum UNO-Jahr wurden vom Aktionsbündnis dafür genutzt, mit Aufsehen erregenden Aktionen auf seine Anliegen aufmerksam zu machen.

Den Abschluss des von der Behindertenbewegung „Jahr der Behinderter“ genannten UNO-Jahres bildete das „Krüppeltribunal“, mit dem explizit „Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat“ angeprangert wurden. Die Organisator_innen wollten „die Strukturen dieser Aussonderungspolitik in der BRD anklagen. Wir wollten uns gegen die Zerstückelung unserer Interessen durch Politiker, Heimaufseher und sonstige Fachleute in Sachen Behindertenunterdrückung zur Wehr setzen und die Betroffenen zur massiven und radikalen Gegenwehr anstiften“ (Daniels u. a. 1983, 9). Die Anklagepunkte verwiesen auf Menschenrechtsverletzungen in Heimen und der Psychiatrie, durch Behörden, fehlende Mobilität und in Werkstätten für behinderte Menschen. Ein weiterer Anklagepunkt beschäftigte sich mit den durch die Überschneidung von Behinderung und weiblichem Geschlecht entstehenden spezifischen Ausgrenzungen, die die Lebenssituation behinderter Frauen prägten (ebd.).

Das veränderte Verständnis von Behinderung bildete nach dem „fulminante(n) Start“ (Achtelik 2015, 80) im „Jahr der Behinderter“ den Hintergrund für alle weiteren Aktivitäten der Behindertenbewegung, bei denen es vor allem darum ging, die Bedingungen für ein gleichberechtigtes, selbstbestimmtes und menschenwürdiges

Leben behinderter Frauen und Männer in der Gesellschaft zu schaffen. Die Entwicklung ging dabei nach der anfänglichen Phase der inhaltlichen Auseinandersetzungen und spektakulären Aktionen eher alltagsorientiert weiter (Mürner/Sierck 2009, 15): Sie reichte von der Schaffung von ambulanten Hilfsangeboten und der Sicherstellung von Mobilität und Barrierefreiheit hin zur „Selbstbestimmt-Leben-Bewegung“ mit ihren gleichnamigen Beratungsangeboten. Ein zentrales Thema der Behindertenbewegung, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann, ist die Infragestellung des Wertes behinderten Lebens in historischer wie in aktueller Perspektive (Köbsell 2006). Genannt werden muss auch die Bewegung behinderter Frauen, die sich innerhalb der Behindertenbewegung früh herausbildete (Köbsell 2007). Die Frauen brachten das „Tabu im Tabu“, die sexualisierte Gewalt gegen behinderte Frauen, an die Öffentlichkeit. Ihr Verdienst ist es auch, im Rahmen der aufkommenden feministischen Kritik an den neuen Gen- und Reproduktionstechnologien die nichtbehinderten Kritikerinnen mit dem Zusammenhang von Eugenik, humangenetischer Beratung und selektiver Abtreibung zu konfrontieren und damit die – mitunter höchst emotional geführte – Diskussion darüber, wie politisch das Private in dieser Hinsicht ist, in Gang gesetzt zu haben (Bremer Krüppelfrauengruppe 1991, 272). Ab den frühen 1990er Jahren wurde der Kampf für rechtliche Gleichstellung zu einem wichtigen Thema, der über die Grundgesetzänderung 1994 zur Verabschiedung der Bundes- sowie der Landesgleichstellungsgesetze führte (Frehe 2009, 44).

In der DDR fand keine öffentliche gesellschaftliche oder politische Auseinandersetzung mit dem Thema Behinderung statt (Schnabel 2001, 64), das als gesundheitliche Einschränkung, nicht als gesellschaftliches Thema begriffen wurde (Vieweg 2001, 61). Die Versorgung behinderter Menschen („(Schwer)Beschädigte“ ge-

nannt), war staatlich geregelt; „jede/r Behinderte war in eigenen Rehabilitationszentralen registriert. Dort wurden die Schwerbeschädigtenausweise ausgestellt und auch sein/ihr gesamtes Leben geplant“ (ebd.). Anders als in der BRD, wo die Situation behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt schon damals durch eine sehr hohe Arbeitslosigkeit gekennzeichnet war, hatten behinderte Menschen in der DDR ein Recht auf einen Arbeitsplatz. Menschen, die im Alltag auf ständige Unterstützung angewiesen waren, hatten allerdings nur zwei Optionen: entweder sie blieben in ihrer Herkunftsfamilie oder kamen u.U. schon als junger Mensch in ein „Feierabendheim“, in dem sie neben z.T. hochaltrigen Menschen ihr Dasein fristen mussten, denn ambulante Hilfen gab es nicht (ebd., 62). Ilja Seifert beschrieb 1990 die Situation behinderter Menschen in der DDR folgendermaßen: „Wir hatten keine Probleme, das war beschlossene Sache. Basta. Und tatsächlich wurden wir in einer Weise ‚versorgt‘, die das Abgleiten in totales Elend unmöglich machte.“ (Seifert 1990b, 7) Da „(a)lle freien Organisationen (...) als Keim oppositioneller Tätigkeit betrachtet (wurden)“ (Seifert 1990a, 30) gab es keine politische Behindertenbewegung. Viele behinderte Menschen in der DDR kamen jedoch in informellen Zusammenschlüssen zusammen, in denen sie sich über Missstände austauschten und sich für den Abbau von Barrieren in ihrem direkten Umfeld einsetzten. Diese informellen Strukturen konnten nach dem Ende der DDR schnell aktiviert werden, so dass sich in den „neuen Bundesländern“ sehr schnell lokale Vereine gründeten, die sich 1990 im „Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD) – Für Selbstbestimmung und Würde“ zusammenschlossen. Der ABiD ist, wie die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben, Mitglied im Deutschen Behindertenrat.

Inzwischen ist die Behindertenbewegung „in die Jahre gekommen“. Sie hat, wie andere soziale Bewegungen auch, einen Pro-

zess der Institutionalisierung und Professionalisierung durchlaufen. Dabei ist sie jedoch ihren Zielen immer treu geblieben: Weg von dem individualisierenden, medizinischen Blick auf Behinderung; Aussonderung und Diskriminierung bekämpfen – Ziele, die heute (leider) immer noch ihre Gültigkeit haben. Von Anfang an bis heute ging und geht es darum, die Menschenrechte behinderter Menschen sicherzustellen und die Bedingungen für ein selbstbestimmtes Leben zu schaffen. Mit der Ratifizierung der UN-BRK und dem angekündigten Teilhabegesetz glaubte man beides in Reichweite, um dann erkennen zu müssen, dass die Politik sich zwar modern gibt, jedoch nicht bereit ist, die entsprechenden Bedingungen zu schaffen. Ohne diese jedoch „wird Selbstbestimmung ein Drahtseilakt ohne Netz“ (Waldschmidt 2012, 49).

Auch wenn sich die Lebensbedingungen vieler behinderter Menschen seit den 1970er Jahren zum Positiven verändert haben, leben immer noch sehr viele unter Bedingungen, die von Selbstbestimmung und Teilhabe weit entfernt sind. Dies betrifft insbesondere Menschen mit komplexen Behinderungen (Fornefeld 2008). Menschenrechte und Selbstbestimmung für behinderte Menschen gibt es nicht zum Nulltarif, da für viele beides an dauerhafte personale Unterstützung und angemessene Vorkehrungen gebunden ist, die nach wie vor erkämpft werden müssen, wie der aktuelle Kampf um ein Bundesteilhabegesetz, das diesen Namen auch verdient, sehr deutlich zeigt.

2. Eine Konvention für die Menschenrechte behinderter Menschen entsteht: Begründung und Entwicklung der Behindertenrechtskonvention

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte im Dezember 2001 entschieden, eine Konvention zum Schutz der Menschenrechte behinderter Menschen zu

entwickeln, um deren spezifische Erfahrungen rechtlich aufzugreifen. In den nächsten fünf Jahren erarbeiteten UN-Mitgliedstaaten sowie internationale Organisationen mit Beobachterstatus und Nichtregierungsorganisationen im UN-Hauptquartier in New York die Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll. Sie wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist am 8. März 2008 in Kraft getreten. In Deutschland ist sie seit dem 26. März 2009 rechtsgültig.

Die Behindertenrechtskonvention ist vor dem Hintergrund der konkreten Perspektive behinderter Menschen entstanden. Hierbei wurden die intersektionalen Erfahrungen behinderter Frauen besonders beachtet (vgl. Art. 6 UN-BRK). Die Verbindung von Geschlecht und Behinderung, aber auch die Überschneidungen mit anderen Differenzkategorien hinsichtlich mehrdimensionaler Benachteiligung sind diskutiert und in die Konvention aufgenommen worden (vgl. Präambel lit. p und q sowie Art. 6 UN-BRK). Die Präambel verdeutlicht, was mit der Konvention bezweckt wird: Die intersektionalen Diskriminierungserfahrungen behinderter Menschen werden herausgestellt, vor deren Hintergrund die rechtlich verpflichtenden Artikel zu verstehen und als Recht umzusetzen sind. So muss die UN-BRK ausdrücklich vor dem Hintergrund der mehrfachen Diskriminierungserfahrungen verstanden werden

„besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenüber sehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind“ (Präambel lit p, UN-BRK).

Auch wenn die Präambel rechtlich nicht bindend ist, ist sie auf alle Artikel der Konvention zu beziehen, diese sollen in ihrem Licht gelesen werden. Seit Crenshaws Einführung des Begriffs Intersektionalität zur Kennzeichnung von Effekten der Überkreuzung der Kategorien Race und Gender in der Diskriminierung schwarzer Frauen wird der Begriff Intersektionalität genutzt, um Mehrfachdiskriminierungserfahrungen zu analysieren (vgl. Crenshaw 1989).

Explizit, und zwar als Menschenrechtsgrundsatz (vgl. Art. 3g UN-BRK), wird die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hervorgehoben. Dieser Menschenrechtsgrundsatz ist in allen Menschenrechtsverträgen enthalten. Darüber hinaus stellt die Konvention jedoch die mögliche Mehrfachdiskriminierung behinderter Mädchen und Frauen heraus, die diese erfahren können (vgl. Art. 6 UN-BRK). Der Staat muss Maßnahmen zum Diskriminierungsschutz ergreifen, insbesondere „zur Sicherheit der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können“ (Art. 6 Abs 2 UN-BRK, vgl. auch die Betonung in der Präambel Buchstabe q). Auch in den Bestimmungen zur Gesundheit und zur Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch wird ausdrücklich auf die geschlechtsspezifischen Aspekte hingewiesen (vgl. Art. 16 und 25). Diese mehrfache Hervorhebung ist besonders auf das Engagement behinderter Frauen im Entwicklungsprozess der Konvention zurückzuführen (vgl. Arnade 2010).

Mit der Konvention wurde der Paradigmenwechsel hinsichtlich der Konstruktion von Behinderung manifestiert: Behinderte Menschen sollen nicht als „Objekte der Fürsorge“ medizinischer Behandlung und sozialer Behütung“ betrachtet werden, sondern als „Subjekte mit Rechten“, die fähig sind, ihre Rechte zu vertreten und Entscheidungen für ihr Leben zu treffen, die

auf ihrer freien und informierten Einwilligung basieren (vgl. Hirschberg 2011). Ebenso sind sie fähig, aktive Mitglieder der Gesellschaft zu sein (vgl. UN/OHCHR/IPU 2007: 4). Die Würde behinderter Menschen ist somit durch die Konvention weltweit anerkannt.

Im Vergleich zu den bisherigen Menschenrechtsverträgen ist es einzigartig, dass die Konvention ein Entwicklungs- und gleichzeitig ein Menschenrechtsinstrument ist. Als handlungsleitendes Politikinstrument wird mit ihr das Recht auf Partizipation aller Menschen mit jeglichen Behinderungen in allen Lebenslagen formuliert (vgl. Hirschberg 2010).

Weltweit haben Behindertenorganisationen und die Vertragsstaatenvertreterinnen und -vertreter in New York ihre Erfahrungen mit und ihre Perspektiven auf ihre Lebenslagen vor dem Hintergrund einer Leistungsgesellschaft ausgetauscht und auf dieser Basis die Konvention gemeinsam erarbeitet.

Die UN-BRK: Keine Spezialkonvention

Die UN-BRK entwickelt den internationalen Menschenrechtsschutz fort. Sie greift die bestehenden menschenrechtlichen Übereinkommen auf, präzisiert und konkretisiert diese für die Lebenslagen behinderter Menschen, ohne genuin neue Rechte zu begründen. So umfasst die Behindertenrechtskonvention bürgerliche und politische Rechte wie beispielsweise das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 21) oder auch das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14) und bezieht diese auf die Lebenslagen behinderter Menschen. Ebenso greift die Konvention Rechte des Internationalen Pakts für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) auf wie beispielsweise das Recht auf Arbeit, auf Bildung oder auf Gesundheit. Diese werden in der Behindertenrechtskonvention jeweils in Verbindung zu dem Grundsatz der Barrierefreiheit (Art. 3 und aus-

führlisch Art. 9) oder auch dem Recht auf angemessene Vorkehrungen (Art. 2) zur Verwirklichung des Rechts auf Nichtdiskriminierung (Art. 5) gesetzt (zu Barrierefreiheit vgl. auch den Kommentar des Ausschusses CRPD/C/GC/2). Auch die bereits bestehenden menschenrechtlichen Grundsätze werden aufgenommen, ggf. ergänzt oder auch erweitert.

Die staatlichen Verpflichtungen, die Konvention umzusetzen, sind durch die sogenannte Implementierungsklausel in Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen explizit benannt: Für Gesetzgebung, Verwaltungsvorschriften, Beseitigung von Diskriminierung und weitere bürgerliche und politische Rechte sowie für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Die Umsetzungsverpflichtung gilt auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene (vgl. Art. 4 Abs. 5 UN-BRK).

Weltweit wird die Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12) als entscheidender Kern der Konvention angesehen – hier kristallisiert sich die in vielen Staaten lange Tradition der fremdbestimmenden Praxis gegenüber behinderten Menschen am stärksten heraus (vgl. die allgemeinen Bemerkungen zu Art. 12 des Ausschusses, CRPD/C/GC 1). Das Recht, gleichberechtigt als Handlungssubjekt anerkannt zu sein, ist vielen behinderten Menschen weltweit aberkannt worden. Menschen mit geistigen oder psychischen Erkrankungen, Behinderungen oder mit Demenz wurden nicht oder nur eingeschränkt als rechtsfähig angesehen, sondern ein gesetzlicher Betreuer hat für sie entschieden. Diese Praxis der Stellvertretung muss durch eine Praxis der assistierten Entscheidungsfindung abgelöst werden: Weltweit gefordert ist *Assistenz statt Stellvertretung* (vgl. ausführlicher die Aufsätze und Vorträge des Betreuungsgerechtstag e.V. <http://www.bgt-ev.de/behindertenrechtskonvention.html>, 07.10.2016).

Da die Lebenslagen behinderter Menschen weltweit trotz der beiden internationalen Menschenrechts-Pakte signifikante und

strukturelle Menschenrechtsverstöße aufweisen, wurde es als notwendig erachtet, eine eigenständige Konvention zu den Rechten behinderter Menschen, die als besonders vulnerable Gruppe gelten, zu erstellen (vgl. Degener 2009). Eine eigenständige Menschenrechtskonvention wird besonders angesichts der Lebenslagen behinderter Menschen in Institutionen wie Krankenhäusern, Bildungs- und Arbeits-einrichtungen oder Pflegeheimen als entscheidend angesehen. Die Einschränkung der Selbstbestimmung sowie die Verletzung der Menschenrechte in den Sonder-einrichtungen wurde bereits durch die internationale Behindertenbewegung *independent living movement*, in Deutschland durch die Behindertenbewegung, kritisiert und die Umsetzung der Menschenrechte sowie menschenwürdige Wohn-, Bildungs- und Arbeitsbedingungen eingefordert. Die Behindertenbewegungen waren Wegbereiterinnen für das neue Verständnis von Behinderung.

3. Paradigmenwechsel: Überwindung behinderender Barrieren

Behinderung ist kein individuelles Problem, sondern ein Menschenrechtsthema. Behinderte Menschen haben die gleichen Menschenrechte wie nichtbehinderte Menschen, sie wurden und werden jedoch strukturell an deren Ausübung gehindert. Die Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention und die Rechtsgültigkeit als einfaches deutsches Recht haben zur Folge, dass das bisherige deutsche Recht sowie sämtliche untergesetzlichen Regelungen daraufhin überprüft werden müssen, ob sie der Konvention entsprechen, und dann ggf. angepasst werden müssen. Ebenso hat der mit der Konvention einhergehende Paradigmenwechsel, Behinderung nicht mehr als medizinisches oder soziales Problem zu konstruieren, sondern als Menschenrechtsthema zu fassen, Auswirkungen auf sämtliche Politikfelder, die sich mit Behinderung befassen.

Begriffsklärung gemäß der UN-BRK: Was sind Beeinträchtigungen, Behinderung und Barrieren?

Die Konvention definiert zum einen, wer mit dem Begriff *Menschen mit Behinderungen* angesprochen wird: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Art. 1 Abs. 2 UN-BRK). Hiermit charakterisiert sie ebenfalls *Beeinträchtigungen*, und zwar als individuell, langfristig und unterschiedliche Aspekte des Körpers betreffend. Zum zweiten erklärt sie, dass eine Behinderung grundsätzlich das Ergebnis einer Interaktion zwischen zwei Komponenten ist: einer Beeinträchtigung und einer Barriere. Erst das Ergebnis der Wechselwirkung wird als Behinderung gefasst: die Behinderung der Teilhabe an der Gesellschaft (vgl. ausführlich Hirschberg 2011).

Dieses Verständnis greift die alltäglichen Erfahrungen behinderter Menschen auf, die nicht durch ihre Beeinträchtigungen, sondern erst durch die Konfrontation mit gesellschaftlich und physisch existierenden Barrieren *behindert* werden. Die gesellschaftlichen Bedingungen sind also entscheidend und beeinflussen die Möglichkeiten behinderter Menschen, am Leben in der Gesellschaft im Hinblick auf Bildung, Arbeit, Wohnen, Kultur, Gesundheit, Politik etc. partizipieren zu können. Welche unterschiedlichen Formen Barrieren haben können, ist in Bezug auf Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit ausgeführt; sie können unter anderem „den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit

in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden“, einschränken (Art. 9 Abs. 1 UN-BRK, vgl. ausführlicher, wie der Ausschuss Barrierefreiheit auslegt CRPD/C/GC2).

Das Leitprinzip der UN-BRK: Menschenwürde

Bei allen Menschenrechtsabkommen ist die Menschenwürde das Leitprinzip. Aus ihr ist sowohl der Anspruch auf Schutz vor Missachtung der Menschenrechte als auch der Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft abzuleiten. Artikel 1 der Konvention stellt das Ziel voran, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Art. 1 Abs. 1 UN-BRK).

Es sind alle Menschen einbezogen, unabhängig von der Form oder Schwere ihrer Beeinträchtigung – auch beispielsweise jemand mit einer schweren neurodegenerativen Erkrankung –; die Menschenrechte und Menschenwürde Aller sind zu achten. Dieser Artikel steht vor den anderen Regelungen, die sich jeweils mit konkreten Lebenslagen von Menschen befassen, und ist auf diese zu beziehen. Ebenso wie Behinderungen sind auch alle anderen Differenzmerkmale zu berücksichtigen wie Geschlecht, Alter, Ethnie, Religion oder Weltanschauung und sexuelle Identität: Niemand darf deswegen benachteiligt werden. Allen Menschen kommt unabhängig von ihren Fähigkeiten und ohne jegliche Bedingungen der Status eines Subjekts der Menschenrechte zu. Die Menschenwürde als tragender Grund der Menschenrechte ist besonders bedeutsam, da die Achtung der Menschenwürde es sowohl ermöglicht, moralische und rechtliche Verbindlichkeiten zwischen Menschen zustande zu bringen, als auch aufrecht zu erhalten (vgl. auch Bielefeldt 2010, 22).

Menschenwürde – Menschenrechte

Die Menschenwürde ist die normative Grundlage menschlichen Lebens und des gesellschaftlichen Zusammenlebens (vgl. Bielefeldt 2008). Ihre genaue Auslegung unterscheidet sich je nach Philosophie- und Rechtstradition, die Kerngedanken einer neuzeitlichen Idee der Menschenwürde gleichen einander jedoch: Die Achtung und Anerkennung eines jeden Lebens als gleichwertig, und die Anerkennung des Existenzrechts eines jeden Menschen, wie sie beispielsweise Kant formuliert hat (bspw. 1797). Vielfach wird auch die Anerkennung von Menschen als Subjekte und nicht als Objekte betont, sowie ihre Freiheit von Zwang und Willkür. In aktuellen Diskursen um Menschenwürde, vor allem im Zusammenhang mit schweren Beeinträchtigungen und dem Lebensende, wird Menschenwürde indes verengt auf körperliche und geistige Autonomie (Graefe 2012).

Die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist staatliche Aufgabe, nicht nur laut Deutschem Grundgesetz, sondern auch gemäß der durch die Vertragsstaaten ratifizierten Menschenrechtsabkommen. Gemeinsam mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) bilden die ersten völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtspakte (1966) zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (WSK-Pakt) sowie zu den bürgerlichen und politischen Rechten (Zivilpakt) die Internationale Charta für Menschenrechte. Darauf folgend wurden spezielle Übereinkommen verabschiedet: gegen rassistische Diskriminierung (1965), gegen Frauendiskriminierung (1979), gegen Folter (1984), zu Kinderrechten (1989), zu den Menschenrechten von Wanderarbeiter_innen und ihren Familien (1990), den Rechten behinderter Menschen (2006) und für den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006).

Während die übrigen Menschenrechtsabkommen jedoch nicht auf die Lebensbedin-

gungen beeinträchtigter Menschen und sie behindernde Barrieren eingehen, expliziert die Behindertenrechtskonvention ausdrücklich, dass Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt zu betrachten ist. Hier sind besonders die folgenden Grundsätze zu beachten (Art. 3 a und d BRK):

„a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;“

und „d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit“.

Degener erklärt dies im Rahmen der Charakteristika des Menschenrechtsmodells von Behinderung: „Das menschenrechtliche Modell wertschätzt Behinderung als Teil menschlicher Vielfalt“ (2015, 64). Zudem garantierten der „extensive Menschenwürdebezug und der Diversitätsansatz (Artikel 3d), dass alle Menschen mit Behinderungen als Rechtssubjekte anerkannt werden“ (ebd. 65). Mit Bezug zur Konvention führt sie aus, dass Beeinträchtigungen das menschliche Leben prägen und behinderte Menschen als gleichberechtigte Rechtssubjekte „Anspruch auf Berücksichtigung mit all ihren Lebenserfahrungen [haben], wenn es um die Entwicklung von Gerechtigkeitstheorien geht“ (ebd.). Menschen sind auch dann Träger_innen der Menschenrechte, wenn sie diese nicht selbständig ausüben können (vgl. von Bernstorff 2013; Bielefeldt 2011; Levinas 2007, 97ff.). Aus Menschenrechtsperspektive ist entscheidend, dass Menschen an der Ausübung ihrer Rechte nicht gehindert werden (weder aufgrund von Barrieren (vgl. Degener 2009) noch aufgrund kulturell-ethnischer Traditionen o.ä. (vgl. Bielefeldt 2007)). Sofern Menschen aufgrund individueller Beeinträchtigungen, Gebrechlichkeit oder Pflegebedürftigkeit nicht selbständig handeln kön-

nen, benötigen sie die für sie individuell angemessene persönliche (oder auch technische) Assistenz. Diese soll dann die Tätigkeiten übernehmen, die jeweils nicht eigenständig ausgeführt werden können. Assistenz ist menschenrechtlich als angemessene Vorkehrung im konkreten Einzelfall zu fassen (vgl. Art. 2 Abs 3 UN-BRK).

Resümee

Der Einsatz behinderter Menschen für eine neue Sichtweise auf Behinderung, diese als Ergebnis benachteiligender gesellschaftlicher Strukturen zu begreifen, hat in entscheidender Weise dazu beigetragen, die Behindertenrechtskonvention zu entwickeln. Ohne den Kampf behinderter Menschen für ihre (Menschen)Rechte wäre die Behindertenrechtskonvention nicht entstanden!

Jedoch bleibt auch mit der vor 10 Jahren in New York verabschiedeten und seit bald 7 Jahren als deutsches Recht in Kraft stehenden Behindertenrechtskonvention die langfristige Aufgabe, die Ausübung dieser gleichen Rechte zu ermöglichen. Es geht darum, dass die Rechte behinderter Menschen nicht nur durch die Behindertenrechtskonvention bekräftigt worden sind, was durch den Status der UN-BRK als nationales Recht fundiert ist. Sondern es ist entscheidend, dass behinderte Menschen an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen partizipieren können, d. h. von ihren Rechten Gebrauch machen, diese genießen können. Dieser Unterschied zwischen dem passiven Haben der Menschenrechte und der aktiven Ausübung der Rechte (dem Zugang zum Recht) lässt sich an der Beachtung der Rechte behinderter Frauen veranschaulichen: Wenn behinderte Frauen nicht an ihren Arbeits- und Wohnorten vor Diskriminierungserfahrungen geschützt werden, bleibt das Recht auf Nichtdiskriminierung unausgeführt (vgl. Art. 5 UN-BRK).

Nach dem langen Kampf der Behindertenbewegung für die Menschenrechte behinderter Menschen ist seit Inkrafttreten der

UN-BRK ein Etappenziel erreicht: Die Rechte behinderter Menschen sind menschenrechtlich beachtet und fundiert. Jedoch liegt das nächste Etappenziel noch vor uns: Die Rechte verwirklichen – hierfür ist der Zusammenhalt der gesamten Gesellschaft, der gemeinsame Einsatz für gesellschaftliche Inklusion gefordert!

Anmerkungen

- 1 Gemäß unserer Recherche waren nur Frauen aus der deutschen Behindertenbewegung bei der Entwicklung der UN-Behindertenrechtskonvention aktiv eingebunden.
- 2 Das Frankfurter Landgericht hatte entschieden, dass eine Gruppe behinderter Menschen im selben Hotel eine so große Beeinträchtigung des Urlaubsgenusses darstelle, dass eine Minderung des Reisepreises gerechtfertigt sei.

Literatur

- Achtelik, Kirsten (2015): Selbstbestimmte Norm. Feminismen, Pränataldiagnostik, Abtreibung, Berlin
- Arnade, Sigrid (2010): „Wir waren viele und wir waren überall“. Ein persönlicher Rückblick zur Einbeziehung von Frauen in die Behindertenrechtskonvention, in: Jacob, Jutta/Köbsell, Swantje/Wollrad, Eske (Hg.): Gendering Disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht, Bielefeld, S. 223-229
- Bernstorff, Jochen von (2013): Der Streit um die Menschenwürde im Grund- und Menschenrechtsschutz: Eine Verteidigung des Absoluten als Grenze und Auftrag, in: Juristen Zeitung, 68. Jg. (2013) H. 19, S. 905-915
- Bielefeldt, Heiner (2007): Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus, Bielefeld
- Bielefeldt, Heiner (2008): Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte, Berlin
- Bielefeldt, Heiner (2011): Auslaufmodell Menschenwürde? Warum sie in Frage steht und warum wir sie verteidigen müssen, Freiburg
- Bremer Krüppelfrauengruppe (1991): Trau, schau, wem..., in: Frauen gegen den § 218, bundesweite Koordination (Hg.): Vorsicht „Lebensschützer“! Die Macht der organisierten Abtreibungsgegner, Hamburg, S. 227 -231
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2014): General Comment No. 1 Article 12 Equal recognition before the law. United Nations. CRPD/C/GC/1
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2014): General Comment No. 2 Article 9 Accessibility. United Nations. CRPD/C/GC/2

- Crenshaw, Kimberlé (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, in: University of Chicago Legal Forum Vol. 1989, pp. 139-167
- Daniels, Susanne von/Degener, Theresia/Jürgens, Andreas/Krick, Frajo/Mand, Peter/Mayer, Anneliese/Rothenberg, Birgit/Steiner, Gusti/Tolmein, Oliver (Hg.) (1983): Krüppel-Tribunal. Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat, Köln
- Dederich, Markus (2009): Behinderung als sozial- und kulturwissenschaftliche Kategorie, in: Dederich, Markus/Jantzen, Wolfgang (Hg.), Behinderung und Anerkennung, Stuttgart, S. 15-39
- Degener, Theresia (2009): Welche legislativen Herausforderungen bestehen in Bezug auf die nationale Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bund und Ländern?, in: Behindertenrecht (2009), 2, S. 34–52
- Degener, Theresia (2015): Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung, in: Degener, Theresia/Diehl, Elke (Hg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe, Bonn, S. 55–74
- Fornefeld, Barbara (2008): Verantwortung für Menschen mit Behinderung im Wandel der Zeit, in: Dies. (Hg.): Menschen mit Komplexer Behinderung, Selbstverständnis und Aufgaben der Behindertenpädagogik, München, S. 14-30
- Frehe, Horst (2009): Krüppelstandpunkt versus Emanzipationsgehebe (Interview), in: Münner, Christian/Sierck, Udo, Krüppelzeitung: Brisanz der Behindertenbewegung, Neu Ulm, S. 41-48
- Graefe, Stefanie (2012): Autonomie und Teilhabe. Eckpunkte emanzipatorischer Altersforschung, in: Kümpers, Susanne/Heusinger, Josefine (Hg.): Autonomie trotz Armut und Pflegebedarf? Altern unter Bedingungen von Marginalisierung, Bern, S. 249–260
- Heiler, Hans (1984): Behinderteninitiativen (Bi.)/Behindertenverbände (Bv.), in: Reichmann, Erwin (Hg.), Handbuch der kritischen und materialistischen Behindertenpädagogik und ihrer Nebenwissenschaften, Solms-Oberbiel, S. 79-88
- Hirschberg, Marianne (2010): Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention, POSITIONEN der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Nr. 3, Berlin
- Hirschberg, Marianne (2011): Behinderung: Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention, POSITIONEN der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Nr. 4, Berlin
- Jürgens, Andreas (2001): Zur Geschichte der Emanzipationsbewegung behinderter Menschen (Interview), in: Stiftung Deutsches Hygiene-Museum/Deutsche Behindertenhilfe – Aktion Mensch e. V., der (im)perfekte mensch. Vom recht auf unvollkommenheit, Ostfildern-Ruit, S. 35-41
- Kant, Immanuel (1797): Metaphysik der Sitten. Stuttgart
- Klee, Ernst (1980): Behinderte im Urlaub? Das Frankfurter Urteil. Eine Dokumentation, Frankfurt/Main
- Köbsell, Swantje (2006): Behinderte Menschen und Bioethik. Schlaglichter aus Deutschland, Großbritannien und den USA, in: Hermes, Gisela/Rohrmann, Eckhard (Hg.), Nichts über uns – ohne uns. Disability Studies als neuer Ansatz emanzipatorischer und interdisziplinärer Forschung, Neu Ulm, S. 59-79
- Köbsell, Swantje (2007): Auf die Dauer hilft nur Power – 25 Jahre Bewegung behinderter Frauen, in: Faber, Brigitte/Puschke, Martina/Weibernetz e. V. (Hg.), 25 Jahre Bewegung behinderter Frauen. Erfahrungen, Anekdoten, Blitzlichter aus den Jahren 1981 – 2006, Kassel, S. 26-37
- Levinas, Emmanuel (2007): Verletzlichkeit und Frieden. Schriften über die Politik und das Politische, Zürich
- Münner, Christian/Sierck, Udo, Krüppelzeitung: Brisanz der Behindertenbewegung, Neu Ulm
- N.N. (1981): Resolution vom 24.01.1981, (Privatarchiv S.K.)
- N.N. (1982): Warum Krüppel? In: Krüppelzeitung 1/82, S. 2
- Schnabel, Susanne (2001): Und plötzlich wurde alles anders – Ein kurzer Rückblick auf die Wende, Vieweg, Barbara (2001): Lebenssituation behinderter Frauen in der DDR, in: Hermes, Gisela/Faber, Brigitte, Mit Stock, Tick und Prothese. Das Grundlagenbuch zur Beratung behinderter Frauen, S. 64-70
- Seifert, Ilja (1990a): Schonzeit gab es nicht. Dokumentation, Kassel
- Seifert, Ilja (1990b): Für eine bessere deutsche Republik ohne Entmündigung, in: die randschau 5/1990, S. 6-9
- Steiner, Gusti (2003): Wie alles anfang – Konsequenzen politischer Behindertenselbsthilfe, http://forsea.de/projekte/20_jahre_assistenz/steiner.shtml, (25.05.2016)
- United Nations/Office of the High commissioner for Human Rights/Inter-Parliamentary Union (2007): From Exclusion to Equality. Realizing the Rights of Persons with Disabilities. Handbook for Parliamentarians on the Convention on the Rights of Persons with Disabilities and its Optional Protocol, Nr. 14, New York
- Vereinte Nationen (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, New York
- Vereinte Nationen (1966): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, New York

- Vereinte Nationen (1966): Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, New York
- Vereinte Nationen (1966): Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, New York
- Vereinte Nationen (1989): Internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes, New York
- Vereinte Nationen (2006): Internationales Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, New York
- Vieweg, Barbara (2001): Lebenssituation behinderter Frauen in der DDR, in: Hermes, Gisela/Faber, Brigitte, Mit Stock, Tick und Prothese. Das Grundlagenbuch zur Beratung behinderter Frauen, Kassel, S. 61-63
- Waldschmidt, Anne (2012): Selbstbestimmung als Konstruktion. Alltagstheorien behinderter Frauen und Männer, 2., korrigierte Auflage, Wiesbaden
- Prof. Dr. Marianne Hirschberg
Fakultät Gesellschaftswissenschaften
Hochschule Bremen
Neustadtswall 30
28199 Bremen
E-Mail: Marianne.Hirschberg@hs-bremen.de
- Prof. Dr. Swantje Köbsell
Alice Salomon Hochschule
University for Applied Sciences
Alice-Salomon-Platz 5
12627 Berlin
E-Mail: koebshell@ash-berlin.eu